

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Petershausen

vom 27.06.2024

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Petershausen werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Jahresgebühr, sonstige Gebühren

(1) In der Gemeindebücherei Petershausen wird für die Entleihe von Büchern und sonstigen Medien eine Jahresgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr, beginnend mit der Bezahlung der Gebühr, zur kostenlosen Entleihe von Medien.

(2) Die Jahresgebühr beträgt für die Entleihe von Medien

- a. für Erwachsene 10,00 Euro,
- b. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sind gebührenbefreit.

§ 3

Versäumnisgebühr

(1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Diese beträgt je entlehene Medieneinheit und angefangener Woche 0,50 Euro.

(2) Zusätzlich sind bei jeder schriftlichen Mahnung 5 Euro Verwaltungskostenpauschale zu erstatten. Schadensersatz wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten haben.

§ 4

Ausstellung eines Ersatz-Leserausweises sowie

Ersatz für beschädigte bzw. abhanden gekommene Teile von Medien

(1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzes für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Leserausweis beträgt je Leserausweis 1,00 Euro.

(2) Die Gebühr für einen entfernten oder beschädigten Barcode auf den Medien beträgt 1,00 Euro je Medium.

§ 5

Verschulden bei Leihfristüberschreitung

Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung kein Verschulden, werden Versäumnis- und Mahngebühren nach § 3 dieser Satzung nicht erhoben. Der Benutzer hat diese Voraussetzung nachzuweisen.

§ 7

Auslagen

Der Benutzer der Gemeindebücherei hat Auslagen, die für sonstige von ihm beantragte oder verursachte Dienstleistungen und Aufwendungen entstehen, auf Anforderung in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des

- | | |
|-----------------|---|
| § 2 Abs. 1 u. 2 | mit der Aushändigung des Leserausweises, in den Folgejahren jeweils bei der erstmaligen Ausleihe nach Ablauf eines Jahres |
| § 3 Abs. 1 | mit Beginn der Leihfristüberschreitung, bzw. mit Versand der jeweiligen Mahnung |
| § 4 Abs. 1 | mit der Ausstellung des Ersatz-Leserausweises |
| § 4 Abs. 2- | mit der Rückgabe der Medien |

und wird jeweils mit dem Entstehen fällig.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Name der Leserausweis ausgestellt ist oder dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Petershausen“ vom 17.05.2024 außer Kraft.

Petershausen, 28.06.2024
Gemeinde Petershausen




Marcel Fath
Erster Bürgermeister